

Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Kapazität:

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf Zuteilung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl kann ein Anordnungsgrund nicht mit der Begründung verneint werden, der Studienbewerber habe den Erlass der einstweiligen Anordnung erst nach Vorlesungsbeginn beantragt. Ein Anordnungsgrund kann vielmehr auch noch während der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters bestehen.

Bad.-Württ. VGH Mannheim, Beschl. v. 11.8.2003 – NC 9 S 28/03

Zum Sachverhalt:

Die Beschwerde der Ag. gegen den Beschluss des VG wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Mit Recht hat das VG die Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Ast. vorläufig einen Studienplatz im Studiengang Medizin im ersten Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2002/2003 außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl zuzuweisen.

1. Das VG hat zutreffend einen Anordnungsgrund bejaht. Nicht gefolgt werden kann der Ag., soweit sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für unzulässig hält, weil dieser erst nach Vorlesungsbeginn gestellt wurde. Dieser vom OVG Hamburg (vgl. NVwZ-RR 1992, 22; NVwZ-RR 1998, 314 = DÖV 1997, 692) vertretene Rechtsauffassung, der sich insbesondere das Meckl.-Vorp. OVG Greifswald (vgl. NVwZ-RR 1999, 542) und – eingeschränkt – auch das Rh.-Pf. OVG Koblenz (vgl. Beschl. v. 13.1.2003 – 6 D 11940/02) angeschlossen haben, ist das VG mit zutreffenden Gründen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, nicht gefolgt. Die vom VG vertretene Rechtsauffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats. Dieser hat bereits mit Beschl. v. 16.2.1978 (DÖV 1978, 365) – bezogen auf die zum damaligen Zeitpunkt fehlende Ausschlussfrist für Bewerbungen auf außerkapazitären Studienplätze – entschieden, dass der rechtsstaatliche Grundsatz der Rechtssicherheit es verbietet, eine Ausschlussfrist im Wege analoger Rechtsanwendung anderen Verfahrensvorschriften zu entnehmen, wenn es der Gesetz- oder Verordnungsgeber versäumt hat, eine solche ausdrücklich zu regeln. Die Antragstellung ist in diesen Fällen innerhalb der sich aus der Natur der Sache ergebenden äußersten Grenzen unbefristet zulässig, d.h. sie kann bis zum Ende der Vorlesungszeit (und nicht wie die Ag. unter Verweis auf diesen Beschluss fälschlicherweise annimmt, bis zum Beginn der Vorlesungszeit) erfolgen. Aus der Natur der Sache ergeben sich auch keine Gründe, die es rechtfertigen würden, die Verwirklichung des Teilhaberechts der Studienplatzbewerber aus Art. 12 I GG i.V. mit Art. 3 I GG im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit einer gesetzlich nicht vorgesehenen Ausschlussfrist zu beschränken, sofern sich diese rechtzeitig, d.h. innerhalb der inzwischen normierten Frist für die Bewerbung um einen Studienplatz außerhalb festgesetzter Kapazitäten (vgl. § 3 I 2 Hochschul-

Hochschulzulassungsrecht: Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Kapazität

VergabeVO Baden-Württemberg), beworben haben (vgl. hierzu auch Bahro/Berlin, Das HochschulzulassungsR in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., V, Rdnrn. 33, 34; BVerfG, NVwZ 2003, 857; Sächs. OVG Bautzen, NVwZ-RR 2002, 752, das unter Aufgabe der bisherigen, von der Ag. zitierten Rechtsprechung das Vorliegen eines Anordnungsgrundes dann bejaht, wenn der nach dem ersten Vorlesungstag beim VG gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung den Erörterungstermin oder die nachfolgende Entscheidung des Gerichts nicht verzögert).

2. Zu Unrecht geht die Ag. auch davon aus, das VG habe auf der Lehrnachfrageseite den auf Grundlage der Studienordnung 1998/2000 vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg festgesetzten Eigenanteil (CAp) der Lehreinheit Vorklinische Medizin zu Grunde legen müssen. Denn dieser Wert weicht kapazitätsungünstig vom ZVS-Beispielstudienplan ab, ohne dass dies durch besondere, in den konkreten Verhältnissen der Hochschule liegende Gründe gerechtfertigt ist.